

### Die Herstellung von Speiseeis — in den Grundsorten

Fruchteis, Milcheis und Sahneis (unverpackt) und in der Sorte Eiscrem (verpackt) — sowie der Handel mit unverpacktem Speiseeis bedürfen der Genehmigung der zuständigen Hygieneinspektion. Wird die Herstellung von Speiseeis mehr als drei Monate oder der Handel mit unverpacktem Speiseeis mehr als sechs Monate unterbrochen oder treten im Betrieb Veränderungen mit hygienischen Auswirkungen ein, so ist erneut ein Genehmigungsantrag zu stellen.

Speiseeishersteller müssen seit 1965 bei der zuständigen Bezirkshygieneinspektion einen Sachkundenachweis erwerben. Neu ist der Erwerb eines Befähigungsnachweises für diejenigen, die unverpacktes Speiseeis verkaufen. Bei Verstößen gegen die hygienischen Anforderungen sowie bei Nichtteilnahme an den vorgeschriebenen jährlichen Hygieneschulungen kann die zuständige Hygieneinspektion den Sachkunde- oder Befähigungsnachweis entziehen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser AO werden nach den Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen der §§ 22, 24 und 25 des Lebensmittelgesetzes i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) geahndet

\*

Die Berufsberatung ist fester Bestandteil unserer Jugend- und Bildungspolitik und leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur planmäßigen Reproduktion des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens. Den höheren Anforderungen, die sich auf diesem Gebiet aus den Beschlüssen des XI. Parteitag der SED ergeben, trägt die **VO über die Berufsberatung vom 6. November 1986 (GBl. I Nr. 38 S. 497)** Rechnung. Sowohl die Berufsberatung der Schüler als auch die Beratung der Lehrlinge, Studenten und Werktätigen bei ihrer weiteren beruflichen Entwicklung wurde rechtlich weiter ausgestaltet.

Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Bildungseinrichtungen haben die Berufsberatung in ihre Leitungstätigkeit einzubeziehen. Ferner haben sie die gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die FDJ und den FDGB, bei der Verwirklichung entsprechender Beschlüsse zu unterstützen. Ihre Verantwortung und ihre Aufgaben wurden in diesem Zusammenhang neu bestimmt oder präzisiert.

Neue Regelungen enthält die VO u. a. zur Verantwortung und zu den Aufgaben der Kombinate, der Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie der Berufsberatungszentren und der Berufsberatungskabinette. Den Räten der Kreise obliegt es, durch ihre zuständigen Fachorgane die Kooperationsräte zu unterstützen, die Maßnahmen zur Berufsberatung koordinieren. Eine Unterstützungspflicht besteht auch hinsichtlich der Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammer des Bezirks bei der Anleitung für die Berufsberatung des Nachwuchses für das genossenschaftliche und private Handwerk.

Mit der **AO über Leistungsvergleiche der Lehrlinge „Beste im Beruf“ vom 12. September 1986 (GBl. I Nr. 33 S. 426)** wird ein weiteres rechtliches Mittel eingesetzt, um einen qualifizierten sozialistischen Facharbeiternachwuchs heranzubilden und zu erziehen. Leistungsvergleiche als Bestandteil des sozialistischen Berufswettbewerbs sind künftig jährlich zwischen Lehrlingen eines Facharbeiterberufes und eines Lehrjahres unter vergleichbaren Bedingungen mit gleichen Aufgaben auf der Grundlage von Ausschreibungen durchzuführen. Das geschieht in den Betrieben, in denen die Berufsausbildung erfolgt. Nur bei Facharbeiterberufen mit einer geringen Anzahl von Lehrlingen sind überbetriebliche Leistungsvergleiche vorgesehen.

Der Inhalt der Leistungsvergleiche ist aus den Lehrplänen und den von den Lehrlingen zum Zeitpunkt des Leistungsvergleichs nachzuweisenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten abzuleiten. Die Teilnahme am Leistungsvergleich ist freiwillig.

Lehrlinge, die den Leistungsvergleich mit vorbildlichen Ergebnissen erfüllt haben, erhalten die Auszeichnung „Beste im Beruf“, verbunden mit einer Urkunde und einer Prämie. Erbringen Lehrlinge dabei sehr gute Leistungen, können ihnen Abschlußprüfungen erlassen werden, wenn die Leistungsvergleiche den Inhalten der Prüfungsgebiete entsprechen (vgl. § 22 Abs. 2 der AO über die Facharbeiterprüfung vom 15. Mai 1986 [GBl. I Nr. 21 S. 309]). Die erfolgreiche Teilnahme am Leistungsvergleich ist in die Beurteilung gemäß § 67 Abs. 1 Buchst. a AGB aufzunehmen.

\*

### Die 5. DB zum Kulturgutschutzgesetz — Befugnisse des Kurators bei der ordnungsgemäßen Verwaltung von gefährdetem

**Kulturgut — vom 6. Oktober 1986 (GBl. I Nr. 32 S. 423)** legt fest, daß der Kurator gefährdetes Kulturgut in staatlichem Auftrag verwaltet und im Rechtsverkehr in bezug auf das verwaltete Kulturgut im eigenen Namen handelt. Dabei hat er die berechtigten Interessen des Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu wahren.

Die 5. DB regelt insbesondere auch die Aufgaben des Kurators bei der bestimmungsgemäßen Nutzung des verwalteten Kulturgutes. Dazu gehören alle Maßnahmen der Erschließung des Kulturgutes für das geistig-kulturelle Leben, wie die wissenschaftliche Bearbeitung, Ausstellung, Abbildung und Beschreibung in Publikationen, Vervielfältigungen, Veröffentlichungen und Verbreitung oder ähnliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Das schließt die Berechtigung des Kurators ein, Urheberrechte und andere Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, die dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zustehen. Die Rechte Dritter werden davon nicht berührt.

Endet die Verwaltung infolge des Wegfalls der Gefährdung des Kulturgutes, so wird dieses dem Berechtigten zurückgegeben. Die Tätigkeit des Kurators endet mit der Übergabe des bisher verwalteten Kulturgutes. Über alle Maßnahmen der Verwaltung ist der Kurator dem Rat des Kreises gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Dieser ordnet die Verwaltung von gefährdetem Kulturgut durch Beschluß an bzw. hebt die Verwaltung durch Beschluß auf.

Um die Wohnverhältnisse der Bürger zu verbessern und den gesellschaftlichen Wohnungsfonds wirksam zu nutzen, orientiert die WohnraumlengungsVO vom 16. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 27 S. 301) auf die Möglichkeit des Wohnungstauschs.<sup>7</sup> Mit der 3. **DB zur VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 18. September 1986 (GBl. I Nr. 32 S. 422)** wurden die erforderlichen Regelungen geschaffen, damit auch die AWGs ihre Aufgaben zur Unterstützung des Wohnungstauschs entsprechend § 29 Abs. 1 WLVO wahrnehmen können. Dabei sind die Bestimmungen des AWG-Musterstatuts<sup>8</sup> bei strikter Wahrung der innergenossenschaftlichen Demokratie zu beachten.

Die AWG-Mitglieder können dem Vorstand ihre Bereitschaft zum Wohnungstausch erklären. Die AWGs sind insbesondere verpflichtet, Vorschläge zum Bezug einer kleineren Wohnung innerhalb eines Jahres zu verwirklichen.

Ebenso wie die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (vgl. § 15 Abs. 2 WLVO; §§ 12, 13 der 1. DB zur WLVO) können auch die AWGs materielle und finanzielle Unterstützung zur Stimulierung des Wohnungstauschs gewähren. Stehen der AWG eigene finanzielle Mittel nicht zur Verfügung, können sie die Bereitstellung aus dem Haushalt der Räte der Kreise beantragen.

Weitere Regelungen der AO betreffen den Tausch von Wohnungen zwischen verschiedenen AWGs, zwischen AWGs und gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften sowie den Tausch von AWG-Wohnungen und nichtgenossenschaftlichen Wohnungen.

Demjenigen AWG-Mitglied, das eine kleinere Genossenschaftswohnung bezieht, ist auf Antrag und nach Beschluß der Mitgliederversammlung der anteilige Wert der Arbeitsleistungen, die für die größere Wohnung erbracht wurden, zurückzuzahlen.

In den letzten Jahren hat sich der An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter durch Betriebe des Einzelhandels zu einer volkswirtschaftlich bedeutsamen Handelsform entwickelt. Mit der neuen **AO über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter vom 20. Oktober 1986 (GBl. I Nr. 34 S. 433)** wird dieser Entwicklung Rechnung getragen. Die AO regelt die handelspolitischen Aufgaben und die Verantwortung der Räte der Bezirke und Kreise für die Entwicklung des Gebrauchtwarenhandels und gestaltet auf der Grundlage des ZGB die Rechte und Pflichten der Handelsbetriebe und Bürger beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter spezieller aus.

<sup>7</sup> Vgl. auch S. Bergmann/K. Zieger, „Wohnungstausch und Verantwortung der Betriebe und Wohnungsbaugenossenschaften bei der Wohnraumversorgung“, NJ 1986, Heft 10, S. 419 ff.

<sup>8</sup> Verbindlich erklärt mit § 3 Abs. 2 der VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 21. November 1963 i. d. F. vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 109).